

13 / 08

09.04.2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Beitragsordnung der Studierendenschaft 207
der FHTW Berlin -

gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

fhtw

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FHTW Berlin - gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

Auf Grund von § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/07) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat das Studierendenparlament am 28. November 2007 die folgende Neufassung der Beitragsordnung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der FHTW Berlin, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jede/r immatrikulierte Studierende der FHTW Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerIHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BerIHG zu entrichten. ²Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2008 zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

1. Alle Beiträge laut dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jedem/r Studierenden zu entrichten.
2. Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt 7,- EUR.
3. Der Beitrag für das Semesterticket beträgt 154,00 EUR.
4. Der Beitrag für die Verwaltung des Semestertickets und den Sozialfonds zum Semesterticket beträgt 2,32 EUR.
5. Für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 5 BerIHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Sozialfonds-Satzung)" ein Zuschuss beantragt werden.

§ 4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerIHG durch die Verwaltung der FHTW Berlin für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

* von der Hochschulleitung bestätigt am 03.03.2008

§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft

Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Zahlung des Beitrags gem. § 3 Abs. 2 für ein Semester gestundet oder erlassen werden. ²Die Stundung oder der Erlass der Beitragszahlung ist auf Antrag auch wiederholt möglich. Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament der FHTW Berlin.

§ 6 Änderungen/In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.